

Stadtbauamt
61 26 1.06 pa-re

Drensteinfurt, den 6. Juni 1984

B E G R Ü N D U N G

=====

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06
"Heester I" gemäß § 13 Bundesbaugesetz

Der Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1837, 1838 und 1833, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", beabsichtigt, diese Flurstücke mit je einem Doppelhaus zu bebauen.

Die durch den Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Fläche reicht jedoch nicht aus, die bauliche Maßnahme zu verwirklichen. Die überbaubare Fläche müßte im Osten, im Westen und im Süden um jeweils einen Meter vergrößert werden.

Da nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig sind, widerspricht diese Art der Bebauung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Damit die Maßnahme verwirklicht werden kann, ist der Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Die geplante Baumaßnahme paßt sich dem vorhandenen städtebaulichen Gefüge an, so daß aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Kosten entstehen durch diese Änderungsmaßnahme nicht.


(Pasler)